



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Basel, 4. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. November 2015

Entwurf Ausführungserlass zum revidierten Bürgerrechtsgesetz Eröffnung Vernehmlassungsverfahren; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und Zustellung der Unterlagen in rubrizierter Angelegenheit. Gerne nehmen wir zu einzelnen Revisionspunkten im Entwurf des Ausführungserlasses wie folgt Stellung:

Ad Art. 4 Abs. 1 lit. b

In der Praxis der kantonalen Migrationsbehörde hat sich gezeigt, dass das Kriterium «Mutwilligkeit» zu Beweisproblemen führen kann, weshalb auf dieses Erfordernis zu verzichten ist. Als Einbürgerungshindernis sollte genügen, dass der bzw. die Bewerbende öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt, ohne dass ihm die Einbürgerungsbehörde Mutwilligkeit in diesem Zusammenhang nachweisen muss. Art. 9 bietet genügend Spielraum, um besondere Lebensverhältnisse zu berücksichtigen.

Ad Art. 4 Abs. 1 lit. c

Die Unterscheidung hinsichtlich des Ablehnungsgrundes «Werben für Terrorismus» (Art. 4 Abs. 1 lit. c) und «Anwerbung zum Terrorismus» (Art. 3 lit. a) ist subtil. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die im Bericht erwähnten öffentlichen Propagandaaktionen in Zusammenhang mit Terrorismus keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen und deshalb unter Art. 4 Abs. 1 lit. c fallen sollen. Der Begriff Gefährdung umfasst lediglich die Möglichkeit, dass ein Schutzgut mit der Gefahrenquelle zusammentrifft, ohne dass die Gefahr zwingend wirksam wird. Dies trifft gerade bei Propagandaaktionen zu. Es wird deshalb angeregt zu prüfen, ob die Tatbestände in einer Bestimmung bzw. unter einer Überschrift geregelt werden können.

Ad Art. 4 Abs. 2

Die vorgeschlagene Formulierung ist in erster Linie auf den Ausländerzuzug ausgerichtet und berücksichtigt noch zu wenig, dass sich die Person schon seit Jahren in der Schweiz aufhält.

Ad Art. 4 Abs. 3

Bei Urteilen, die eine bedingte Freiheitsstrafe, einen bedingten Freiheitsentzug, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse als Hauptstrafe enthalten, erachten wir es – wie im Entwurf vorgesehen – als unverhältnismässig, auf die starre zehnjährige Entfernungsfrist aus dem Straf-

register abzustellen. In jedem Falle sollte jedoch die Probezeit abgelaufen sein. Dazu sollten abhängig vom Strafmass zusätzliche Sperrfristen von ein bis fünf Jahren gelten, so dass die Gesamtwartezeit immer noch kürzer ausfällt als bei der niedrigsten unbedingten Freiheitsstrafe (zehn Jahre Wartefrist bei einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr). Eine nach Strafmass differenzierende Skala sollte in den Weisungen bzw. im Handbuch des Staatssekretariats für Migration (SEM) Eingang finden. Den in den Erläuterungen erwähnten Hinweis, dass Bagatelldelikte kein Einbürgerungshindernis sein sollen, erachten wir als falsch, sofern ein Eintrag im Strafregister-Informationssystem VOSTRA vorliegt.

Ad Art. 6 Abs. 1

Bei den schriftlichen Sprachkompetenzen wird eine Feinunterscheidung, wie sie der Kanton Basel-Stadt in seiner Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV; SG 121.110) kennt, vorgeschlagen: Sinnvoll ist das Referenzniveau A2.1 für den schriftlichen Ausdruck und A2.2 für das Lesen einzuführen.

Ad Art. 6 Abs. 2 lit. d

Gemäss dieser Bestimmung hat der Sprachtest den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren zu entsprechen. Im Bericht wird ausgeführt, dass nur Sprachnachweise akzeptiert werden, die über ein Testverfahren erlangt werden, die internationalen Testgütekriterien entsprechen. Der Passus im Verordnungsentwurf ist folglich weniger aussagekräftig und kann zu Missdeutungen führen, so dass zur besseren Verständigung die detailliertere Formulierung aus dem Bericht im Verordnungstext übernommen werden könnte.

Ad Art. 7 Abs. 3

Die Voraussetzung der dreijährigen vollständigen Sozialhilfeunabhängigkeit erscheint zu absolut. Um dem Einzelfall angemessen Rechnung tragen zu können, wird eine Ergänzung durch «in der Regel» oder eine entsprechende Formulierung angeregt. Weiter wird festgestellt, dass die Bestimmung insofern missverständlich formuliert ist, als dass auch, wer Sozialhilfe bezieht, Bildung erwerben kann. Somit ist der Schluss der Bestimmung «oder am Erwerb von Bildung» zu streichen.

Ad Art. 9

Bei der Abweichung von den Integrationskriterien wird nicht erklärt, wie die individuellen Verhältnisse der einbürgerungswilligen Person zu berücksichtigen sind. Auch das neue Bürgerrechtsgesetz sieht lediglich vor, dass der Situation der beeinträchtigten Personen angemessen Rechnung zu tragen ist. Vorgeschlagen wird – analog der Regelung in Basel-Stadt – auszuführen, dass ein Nachteilsausgleich erfolgen soll und dieser durch die Herabsetzung der Sprachanforderungen auf eine tiefere Kompetenzstufe oder durch die teilweise oder vollständige Befreiung vom Nachweis der mündlichen und schriftlichen Kenntnisse bewerkstelligt wird (vgl. § 14a Abs. 4 der basel-städtischen BÜRV).

Denkbar wäre zudem, in den Weisungen bzw. im Handbuch des SEM die Abweichungen bei den jeweiligen Integrationskriterien mit den Beeinträchtigungen in Zusammenhang zu bringen:

Sprachkompetenz:

- Körperliche, geistige und psychische Behinderung
- Schwere oder langdauernde Krankheit
- Ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche

Wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit:

- Körperliche, geistige und psychische Behinderung
- Schwere oder langdauernde Krankheit
- Erwerbsarmut
- Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben
- Eventuell auch fortgeschrittenes Alter

Die ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche sollte – analog der basel-städtischen Legifrierung – nur als Abweichungsgrund gelten, wenn sie auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung zurückzuführen ist.

Der Verordnungsentwurf sieht ferner lediglich bei den Integrationskriterien «Sprachnachweis» und «Teilnahme am Wirtschaftsleben» Abweichungen vor, nicht jedoch beim Kriterium «Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen», was nicht nachvollziehbar ist. Folglich sollte dieses in Art. 2 geregelte Integrationskriterium ebenfalls unter Art. 9 fallen. Dies unabhängig davon, ob ein Kanton – wie im Bericht unter Art. 2 Abs. 2 beschrieben – die Kenntnisse mittels eines standardisierten Staatskunde- bzw. Einbürgerungstests überprüft oder die Kenntnisse in einem Gespräch mit dem Bewerber bzw. der Bewerberin eruiert.

Ad Art. 17 Abs. 3

Sofern die Erleichterungen gemäss Art. 9 auf das Kriterium «Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen» ausgedehnt werden, ist die Bestimmung zu ergänzen.

Im Übrigen begrüßen wir die vorgeschlagenen Neuerungen.

Zur Frage des Zeitbedarfs für die erforderlichen Anpassungen auf kantonaler Ebene können wir feststellen, dass der Kanton Basel-Stadt die neuen bundesrechtlichen Anforderungen in wesentlichen Teilen bereits erfüllt. Somit sind nur wenige Änderungen im kantonalen Recht und Verfahren notwendig, die innerhalb eines Jahres, nachdem der Bundesrat die neue eidgenössische Bürgerrechtsverordnung verabschiedet hat, umgesetzt werden können.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin